



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Wasserglasfabrik durch Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 6

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.06.2022

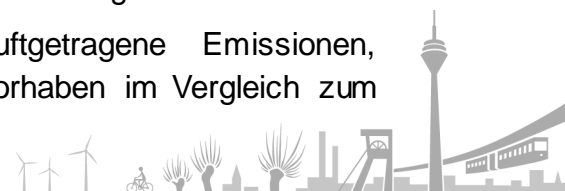
53.04-9350370-0040-A15-0050/22

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Wasserglasfabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Wasserglasfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen (Erdgas).

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 6 (BE 551.26) zwecks Erhöhung der Anlagensicherheit.

Die Betreiberin der Anlage hat bei einer zyklischen Prüfung der Anlage neue anlagensicherheitstechnische Erkenntnisse gewonnen. Ziel dieser Anzeige ist die Erhöhung der Anlagensicherheit mittels Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Schutzeinrichtungen). Diverse Messstellen sowie Temperatur- und Drucküberwachungen werden einem sicherheitstechnischen upgrade unterworfen. Die anzeigegegenständlichen Maßnahmen betreffen ausschließlich die Anpassung der Anlagensicherheit und wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen geprüft und bewertet. In der den Anzeigeunterlagen beiliegenden anlagensicherheitstechnischen Stellungnahme wurden Bedenken nicht erhoben. Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt und es werden weder die Produktionskapazität noch die genehmigten Produktionsverfahren geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum





Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

